

**Gesamte Rechtsvorschrift für Elektrizitätsabgabegesetz (Strukturanpassungsgesetz 1996),  
Fassung vom 14.11.2010**

**Langtitel**

Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabegesetz)

Strukturanpassungsgesetz 1996

(NR: GP XX RV 72 und Zu 72 AB 95 S. 16. BR: 5161, 5162, 5163, 5164 und 5165 AB 5166 S. 612.)

StF: BGBl. Nr. 201/1996

**Änderung**

idF:

BGBl. Nr. 797/1996 (NR: GP XX RV 497 AB 552 S. 51. BR: AB 5355 S. 620.)

BGBl. I Nr. 9/1998 (NR: GP XX RV 933 AB 998 S. 105. BR: AB 5582 S. 633.)

BGBl. I Nr. 106/1999 (NR: GP XX RV 1766 AB 1858 S. 175. BR: 5965 AB 5976 S. 656.)

BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB)

BGBl. I Nr. 26/2000 (NR: GP XXI RV 61 AB 67 S. 20. BR: 6095 AB 6098 S. 664.)

[CELEX-Nr.: 392L0079]

BGBl. I Nr. 71/2003 (NR: GP XXII RV 59 AB 111 S. 20. BR: 6788 AB 6790 S. 697.)

[CELEX-Nr.: 31997L0078, 32001L0089]

BGBl. I Nr. 161/2005 (NR: GP XXII RV 1187 AB 1213 S. 132. BR: 7441 AB 7465 S. 729.)

**Präambel/Promulgationsklausel**

**Inhaltsverzeichnis**

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
2	Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
3	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
4	Änderung des Pensionsgesetzes 1965
5	Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes
6	Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
7	Änderung des Richterdienstgesetzes
8	Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986
9	Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
10	Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
11	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985
12	Änderung des Bezügegesetzes
13	Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
14	Änderung des Dorotheumsgesetzes
15	Änderung des Pensionsreform-Gesetzes 1993
16	Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes
16a	Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

- 17 Bundesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997
- 18 Änderung des Parteiengesetzes
- 19 Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984
- 20 Bundesgesetz betreffend die Finanzierung von Bundesstraßen (Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996)
- 21 Änderung des Bundespflegegeldgesetzes
- 22 Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes
- 23 Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
- 24 Änderung des Karenzurlaubszuschußgesetzes
- 25 Änderung des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes
- 26 Änderung des Betriebshilfegesetzes
- 27 Änderung des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes
- 28 Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957
- 29 Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes
- 30 Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes
- 31 Änderung der Gewerbeordnung 1994
- 32 Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
- 33 Änderung des Aufenthaltsgesetzes
- 34 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
- 35 Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
- 36 Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
- 37 Änderung des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes
- 38 Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes
- 39 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
- 40 Änderung des Endbesteuerungsgesetzes
- 41 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988
- 42 Änderung des Umgründungssteuergesetzes
- 43 Änderung des Steuerreformgesetzes 1993
- 44 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994
- 45 Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991
- 46 Änderung des Bewertungsgesetzes 1955
- 47 Änderung des Grundsteuergesetzes 1955
- 48 Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955
- 49 Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953
- 50 Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992
- 51 Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995
- 52 Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995
- 53 Änderung des Alkohol - Steuer und Monopolgesetzes 1995
- 54 Änderung des Glücksspielgesetzes
- 55 Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes
- 56 Änderung der Bundesabgabenordnung
- 57 Änderung des Finanzstrafgesetzes

- 58 Änderung des EG-Vollstreckungsamtshilfegesetzes
- 59 Änderung des BIG-Gesetzes
- 60 Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabegesetz)
- 61 Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird (Erdgasabgabegesetz) 62 Bundesgesetz über die Vergütung von Energieabgaben (Energieabgabenvergütungsgesetz)
- 63 Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948
- 64 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993
- 65 Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1997 bis 2000 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1997)
- 66 Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996)
- 67 Änderung des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989
- 68 Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
- 69 Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960
- 70 Änderung des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes
- 71 Änderung des Versammlungsgesetzes 1953
- 72 Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
- 73 Änderung des Gerichtsgebührengesetzes
- 74 Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962
- 75 Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945
- 76 Änderung der Exekutionsordnung
- 77 Änderung der Strafprozeßordnung 1975
- 78 Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes
- 79 Änderung der Europawahlordnung
- 80 Änderung des Wehrgesetzes 1990
- 81 Änderung des Heeresgebührengesetzes 1992
- 82 Änderung des Militär-Auszeichnungsgesetzes
- 83 Änderung des Auslandseinsatzgesetzes
- 84 Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten
- 85 Änderung des Weinggesetzes 1985
- 86 Änderung des Umweltförderungsgesetzes
- 87 Änderung des Altlastensanierungsgesetzes
- 88 Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes
- 89 Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992
- 90 Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
- 91 Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986
- 92 Änderung des Eisenbahngesetzes 1957
- 93 Änderung des Bundesbahngesetzes 1992
- 94 Bundesgesetz über die Errichtung einer Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft (Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz)

- 95 Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz)
- 96 Änderung des Fernmeldegesetzes 1993
- 97 Änderung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion 1994
- 98 Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen

## Text

### Artikel 60

Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabegesetz)

#### Steuerbare Vorgänge, Steuergebiet

§ 1. (1) Der Elektrizitätsabgabe unterliegen

1. die Lieferung von elektrischer Energie im Steuergebiet, ausgenommen an Elektrizitätsunternehmen im Sinne des § 7 Z 8 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ElWOG) und an sonstige Wiederverkäufer, soweit die elektrische Energie zur Weiterlieferung bestimmt ist,
2. der Verbrauch von elektrischer Energie durch Elektrizitätsunternehmen sowie der Verbrauch von selbst hergestellter oder in das Steuergebiet verbrachter elektrischer Energie im Steuergebiet.

(2) Die Lieferung im Sinne des Abs. 1 Z 1 erfolgt an dem Ort, an dem der Empfänger über die elektrische Energie verfügen kann.

(3) Steuergebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet, ausgenommen das Gebiet der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

#### Steuerbefreiungen

§ 2. Von der Abgabe sind befreit:

1. Elektrizitätserzeuger, die die elektrische Energie für den Eigenbedarf erzeugen, wenn die Erzeugung pro Jahr nicht größer als 5 000 kWh ist,
2. elektrische Energie, soweit sie für die Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie, von Erdgas oder von Mineralöl verwendet wird.
3. elektrische Energie, soweit sie für nichtenergetische Zwecke verwendet wird. Die Befreiung erfolgt im Wege einer Vergütung an denjenigen, der die elektrische Energie verwendet. Für das Vergütungsverfahren sind die Regelungen des Energieabgabenvergütungsgesetzes anzuwenden, wobei die Vergütung auch monatlich erfolgen kann.

#### Abgabenschuldner

§ 3. (1) Abgabenschuldner ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 der Lieferer der elektrischen Energie,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 derjenige, der die elektrische Energie verbraucht.

(2) Wird bei der Lieferung von elektrischer Energie im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 1), beim Verbrauch von selbst hergestellter elektrischer Energie oder bei der Verbringung der elektrischen Energie in das Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 2) das Leitungsnetz eines oder mehrerer Netzbetreiber im Sinne des § 7 Z 28 ElWOG gegen Entgelt verwendet, so hat jener Netzbetreiber, aus dessen Leitungsnetz die elektrische Energie vom Empfänger der Lieferung oder vom Verbraucher entnommen wird, die auf diese Lieferung bzw. den Verbrauch entfallende Elektrizitätsabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners zu entrichten.

## Beachte

Bezugszeitraum: ab 1. 6. 2000  
 § 7 Abs. 4 idF BGBl. I Nr. 26/2000

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- § 4.** (1) Bemessungsgrundlage der Elektrizitätsabgabe ist
1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 die gelieferte elektrische Energie,
  2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 die verbrauchte elektrische Energie in kWh.
- (2) Die Abgabe beträgt 0,015 Euro je kWh.

## Beachte

Bezugszeitraum: ab 1. 8. 1999  
 § 7 Abs. 3 idF BGBl. I Nr. 106/1999

### Erhebung der Abgabe

**§ 5.** (1) Der Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 1 sowie der Netzbetreiber gemäß § 3 Abs. 2 hat bis zum 15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Monates (Fälligkeitstag) die Abgabe für die im Kalendermonat gelieferte oder verbrauchte bzw. weitergeleitete Menge elektrischer Energie selbst zu berechnen und zu entrichten. Soweit die tatsächlich gelieferte oder verbrauchte bzw. weitergeleitete Menge elektrischer Energie nicht bis zum Fälligkeitstag festgestellt wird, ist der Abgabenschuldner bzw. der Netzbetreiber (§ 3 Abs. 2) verpflichtet, die Abgabe für ein Zwölftel der voraussichtlich in diesem Jahr gelieferten oder verbrauchten bzw. weitergeleiteten Menge elektrischer Energie bis zum Fälligkeitstag selbst zu berechnen und zu entrichten.

(2) Zum letzten Fälligkeitstag für jedes Kalenderjahr sind Abweichungen von der tatsächlichen Jahresabgabenschuld auszugleichen. Abgabenschuldner sowie Netzbetreiber, die den Gewinn gemäß § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder gemäß § 7 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, können den Ausgleich am ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Fälligkeitstag vornehmen. Der Netzbetreiber kann jene Elektrizitätsabgabe, die er als Haftender abgeführt hat und die ihm trotz Geltendmachung der ihm zumutbaren Schritte nicht ersetzt wurde, bei Ermittlung der Jahresabgabenschuld abziehen.

(3) Wird die Abgabe nicht oder in offensichtlich unrichtiger Höhe entrichtet, dann hat das Finanzamt die Abgabe festzusetzen. Die festgesetzte Abgabe hat die im Abs. 1 genannte Fälligkeit.

(4) Der Abgabenschuldner sowie der Netzbetreiber werden nach Ablauf des Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) zur Abgabe veranlagt. Bis zum 31. März eines jeden Jahres hat der Abgabenschuldner bzw. der Netzbetreiber dem Finanzamt eine Jahresabgabenerklärung für das vorangegangene Jahr zu übermitteln. In diese sind die Gesamtmenge der im vergangenen Jahr gelieferten oder verbrauchten bzw. weitergeleiteten Menge elektrischer Energie aufzunehmen.

(5) Die Erhebung der Abgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners sowie des Netzbetreibers zuständigen Finanzamt.

### Aufzeichnungspflichten und Rechnungslegungspflichten

**§ 6.** (1) Der Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 1 sowie der Netzbetreiber gemäß § 3 Abs. 2 sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die gelieferte oder verbrauchte bzw. weitergeleitete Menge elektrischer Energie ergibt.

(2) Der Abgabenschuldner sowie der Netzbetreiber sind verpflichtet, im Falle der Lieferung bzw. Weiterleitung elektrischer Energie dem Empfänger spätestens in der Jahresabrechnung die Elektrizitätsabgabe offen auszuweisen.

(3) Der Empfänger der Lieferung der elektrischen Energie hat dem Abgabenschuldner sowie dem Netzbetreiber die weiterverrechnete Elektrizitätsabgabe zu ersetzen. Zahlt der Empfänger der elektrischen Energie an den Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt und die Elektrizitätsabgabe, so gelten die Zahlungen als im entsprechenden Verhältnis geleistet. Für nicht vollständig gezahlte Elektrizitätsabgabe besteht keine Haftung des Netzbetreibers, wenn dieser die ihm zumutbaren Schritte zur Geltendmachung seines Anspruches unternommen hat.

- (4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003)

**Inkrafttreten**

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Vorgänge nach dem 31. Mai 1996 anzuwenden.

(2) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 797/1996 ist auf Fälligkeiten nach dem 31. Dezember 1996 anzuwenden.

(3) § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1999 anzuwenden; § 3, § 5 und § 6, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999, sind auf Vorgänge nach dem 31. Juli 1999 anzuwenden.

(4) § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2000 ist auf Vorgänge nach dem 31. Mai 2000 anzuwenden.

(5) § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 in Kraft.

**Vollziehung**

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.